

16.05.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**A. Zielsetzung**

Nachdem mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß der Referenzmengenüberhang in der Bundesrepublik Deutschland durch die Herauskaufsonderaktion vollständig abgebaut worden ist, soll die Milch-Garantiemengen-Verordnung flexibilisiert werden, soweit dies im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zulässig ist. In einem ersten Schritt zur Flexibilisierung sollen solche Bestimmungen erlassen werden, die bereits abgeklärt sind und möglichst frühzeitig im Milchwirtschaftsjahr ergehen sollten. Hierdurch wird der wirtschaftliche Spielraum der betroffenen Milcherzeuger vergrößert.

B. Lösung

Die Referenzmengenabzüge, die beim Übergang von Flächen erfolgen, sollen entfallen. Ferner soll die Obergrenze der je Hektar anteilig mit übergehenden Referenzmengen angehoben werden. Schließlich soll für das laufende Milchwirtschaftsjahr die zeitweilige Nutzungsüberlassung der Anlieferungs-Referenzmenge zugelassen werden.

345/90

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Bundesrat

Drucksahe 345/90

16.05.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-
Garantiemengen-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Mi 56/90

Bonn, den 16. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der
Milch-Garantiemengen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 1990

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Verweisung "der Absätze 3 und 4" durch die Verweisung "des Absatzes 3" und die Angabe "5 000 kg je Hektar" durch die Angabe "12 000 kg je Hektar" ersetzt.
- b) Die Absätze 4 und 4a werden gestrichen.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Verweisung "Absätze 1 bis 4" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 3" ersetzt.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger kann den Teil der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, den er im siebten Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, ausgenommen eine nach § 6a festgesetzte Referenzmenge, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muß zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muß dem Käufer spätestens am 31. Juli des Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen spätestens am 31. Juli 1990 und berechnet die für den siebten Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen des Überlassenden und des Übernehmenden neu."

Artikel 2

Artikel 3 Satz 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 592) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 2. April 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Nach Abbau des Referenzmengenüberhangs soll die Milch-Garantiemengen-Verordnung flexibler gestaltet werden, damit die Milcherzeuger einen größeren wirtschaftlichen Spielraum erhalten.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Artikel 1 der Änderungsverordnung hat möglicherweise einen dämpfenden Einfluß auf die Pachtpreise für landwirtschaftliche Grundstücke, da die Bereitschaft zum Verpachten steigen wird. Für Artikel 2 gilt Preisneutralität, da die davon erfaßte Fünfzehnte Änderungsverordnung die abgabefrei belieferebare Milchmenge praktisch unberührt läßt.

Die durch Artikel 1 bewirkte Preissenkung ist allerdings so gering, daß sich spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht ergeben werden.

B. IM EINZELNEN

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Der Referenzmengenanteil, der beim Übergang von Teilen eines Betriebes mit auf den Käufer oder Pächter übergeht, ist derzeit auf 5 000 kg je Hektar begrenzt. Diese Begrenzung soll auf 12 000 kg je Hektar angehoben werden, um der strukturellen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Im übrigen enthält die Bestimmung eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b

Die Referenzmengenabzüge, die beim Übergang von Teilen eines Betriebes oder von Gesamtbetrieben zugunsten der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, sollen ersatzlos entfallen. Hierdurch wird sowohl die Position der aufgabebereiten als auch die der aufstockungswilligen Milcherzeuger verbessert, indem die Referenzmenge beim flächengebundenen Referenzmengenübergang voll verwertbar wird. Eine weitere Freisetzung von Referenzmengen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland ist nach Abbau des Referenzmengenüberhangs auch nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c

Die Bestimmung enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Mit dem einzufügenden § 7a soll von der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung des Artikels 5c Abs. 1a der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates Gebrauch gemacht werden. Dies erfolgt allerdings zunächst nur für den laufenden Zwölfmonatszeitraum. Im Lichte der damit zu gewinnenden Erkenntnisse soll zu gegebener Zeit eine Fortschreibung der Maßnahme, ggf. mit Modifikationen geprüft werden.

Die zeitweilige Überlassung von Anlieferungs-Referenzmengen (sog. Leasing) soll insofern regionalisiert sein, als Überlassender und Übernehmender Lieferant desselben Käufers sein müssen. Der Begriff des Käufers ist in Artikel 12 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates definiert.

Zu Artikel 2

Die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung mußte zur sofortigen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Anpassung des Aussetzungssatzes und der Aussetzungsvergütung) aus Zeitgründen zunächst ohne Bundesrat erlassen werden. Durch den nun vorgesehenen Wegfall der Befristung soll die Zustimmung nachgeholt werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin Klausel.

Zu Artikel 4

Es ist erforderlich, die Änderungen sofort inkrafttreten zu lassen. Der Wegfall der Referenzmengenabzüge soll rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des erhöhten Referenzmengenabzuges erfolgen.

22.06.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c (§ 7 Abs. 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 1 sind die Buchstaben b und c wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 31. Juli 1990 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines anderen Betriebes zugekauft oder zugepachtet und nach dem 31. Juli 1990 übergeben oder überlassen, so werden, wenn die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge 350.000 kg übersteigt, von der 350.000 kg übersteigenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet, freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor dem Übergang der von dem Rechtsge-

schäft erfaßten Referenzmenge mindestens 350.000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes freigesetzt, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Falle der

1. Rückgewähr der Pachtsache,
2. Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533)."

c) Absatz 4a wird gestrichen.'

Begründung:

Die Streichung der bisherigen Referenzmengenabzüge, die beim Übergang von Teilen eines Betriebes oder von Gesamtbetrieben zugunsten der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, wird den flächengebundenen Referenzmengenübergang und damit den Strukturanpassungsprozeß in der Milcherzeugung erheblich erleichtern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Bundesrepublik Deutschland kleine und mittlere Milcherzeuger dominieren; etwa 1,5 % aller Milcherzeugerbetriebe mit mehr als 60 Milchkühen halten rd. 7 % aller Milchkühe. Besonders in den kleinen und mittleren Betrieben ist eine Aufstockung zur Existenzsicherung erforderlich. Diese Betriebe sind aber gegenüber großen, kapitalkräftigen Milchbetrieben im Nachteil, so daß eine ungleichgewichtige Übertragung von Referenzmengen in große Betriebe nicht auszuschließen ist. Durch Einführung einer Grenze von 350.000 kg Milch, bei deren Überschreiten ein Abzug von 30 % zugunsten des Landes freizusetzen ist, werden kleine und mittlere Betriebe im Wettbewerb um zusätzliche Milchquoten gestärkt. Eine Freisetzung von Referenzmengen zugunsten der Länder gibt ihnen die Möglichkeit zu einer gewissen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf Landesebene für besondere Zwecke, die von den Ländern jeweils zu konkretisieren sind.